

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

sowie

2. der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, vertreten durch Dr. Frank Mastiaux,
3. der E.ON SE, vertreten durch Dr. Johannes Teysen,
4. der RWE AG, vertreten durch Dr. Rolf Martin Schmitz,
5. der Stadtwerke München GmbH, vertreten durch Dr. Florian Bieberbach,
6. der Vattenfall GmbH, vertreten durch Axel Pinkert,

– die Ziff. 2 - 6 im Folgenden auch „EVU“ genannt –

und

7. den in **Anlage 1** genannten Gesellschaften und der Landeshauptstadt München

– die Ziff. 5 und Ziff. 7 zusammen im Folgenden „Betreiber“ genannt –

– die Ziff. 1 - 7 zusammen im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

## Präambel

Mit dem am 16. Juni 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (im Folgenden: „Artikelgesetz“) und dem Abschluss dieses Vertrages wird der Entsorgungskonsens umgesetzt, den der am 27. April 2016 verabschiedete Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (im Folgenden: „Abschlussbericht“) anstrebte. Gesetz und Vertrag sollen die wesentlichen Fragen der Finanzierung und der Verantwortung des Staates und der EVU sowie der Betreiber für die nukleare Entsorgung einer dauerhaften Lösung zuführen.

Zentraler Inhalt des Artikelgesetzes ist zum einen die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (im Folgenden: „Fonds“) in Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Fonds wird der Bundesrepublik Deutschland die Kosten für die sichere Zwischen- und Endlagerung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland nach Maßgabe des Entsorgungsübergangsgesetzes erstatten und hierfür Mittel einnehmen und anlegen.

Zum anderen hat der Gesetzgeber das Entsorgungsübergangsgesetz beschlossen. Dieses bestimmt einerseits, dass die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle mit Einzahlung eines Grundbetrages oder einer ersten Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung in den Fonds auf diesen übergeht. Andererseits bestimmt es, dass und unter welchen Voraussetzungen die Betreiber ihre Zwischenlager an einen von der Bundesrepublik Deutschland mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten (im Folgenden: „Dritter“) übertragen sowie fachgerecht verpackte Abfälle in die Verantwortung des Dritten abgeben können. Die Betreiber bleiben weiterhin für Stilllegung und Rückbau ihrer Anlagen sowie für die fachgerechte Verpackung radioaktiver Abfälle verantwortlich.

Mit der Einzahlung eines Risikoaufschlages oder der ersten Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung können sich die Betreiber dauerhaft von möglichen Nachschussverpflichtungen gegenüber dem Fonds im Falle einer Unterdeckung befreien. Der Risikoaufschlag soll etwaige Zins- und Kostenrisiken ausgleichen, die mit der Übernahme der Finanzierungssicherungspflichten für die Zwischen- und Endlagerung durch den Fonds auf diesen übergehen.

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie zu ihrer jeweiligen zukünftigen Verantwortung stehen werden. Durch den vorliegenden Vertrag sollen, ergänzend zu den Regelungen des Artikelgesetzes, gegenseitige vertragliche Pflichten und Rechte begründet werden: Einerseits verpflichten sich die EVU dazu, Barmittel in erheblichem Umfang auf den Fonds zu übertragen und Rechtsbehelfe zurückzunehmen sowie darauf zu verzichten, andererseits werden die EVU und die Betreiber dafür dauerhaft von Finanzierungs- und Handlungspflichten für die End- und Zwischenlagerung befreit. Zudem sollen im Artikelgesetz getroffene Regelungen näher ausgestaltet und ergänzt werden. Durch das Artikelgesetz begründete Rechte und Pflichten sollen durch den vorliegenden Vertrag nicht eingeschränkt werden. Soweit die vertraglichen Regelungen auf die Regelungen im Artikelgesetz Bezug nehmen, ist die Fassung des Artikelgesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, S. 1222) unter Beachtung der Verordnung zur Änderung des Anhangs 2 des Entsorgungsfondsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1672) sowie der Verordnung über die Vereinnahmung von Zahlungen nach dem Entsorgungsfondsgesetz vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1674) maßgeblich. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

## § 1

### Enthftung und Verantwortungsübergang

- (1) Die künftigen Verpflichtungen des jeweiligen Betreibers zur Finanzierung der Endlagerung, d. h. derzeit zur Entrichtung von Kosten oder Entgelten aufgrund von § 21a des Atomgesetzes und von Beiträgen und Vorausleistungen aufgrund von § 21b des Atomgesetzes sowie von Umlagen aufgrund von § 21 des Standortauswahlgesetzes, gehen auf den Fonds über, wenn für die jeweilige in Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes aufgeführte Anlage der nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fällige Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung erfüllt wurde. Insoweit scheidet sowohl eine Inanspruchnahme des jeweiligen Betreibers als auch des oder der am Betreiber beteiligten EVU aus.
- (2) Mit der Zahlung des Risikoaufschlages nach § 7 Absatz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes oder der ersten Rate nach Maßgabe einer nach § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung endet die Verpflichtung des jeweiligen Betreibers zur Zahlung von Nachschüssen in den Fonds. Insoweit scheidet sowohl eine Inanspruchnahme des jeweiligen Betreibers als auch des oder der am Betreiber beteiligten EVU aus.
- (3) Die Verpflichtung eines Betreibers aus § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes, für die geordnete Beseitigung anfallender radioaktiver Abfälle zu sorgen, insbesondere die Verpflichtung zur Ablieferung der radioaktiven Abfälle an eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes und zur Zwischenlagerung bis zur Ablieferung an eine solche Anlage, gehen auf den Dritten über, wenn der jeweilige Betreiber radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung, dem sicheren Einschluss sowie dem Abbau der von ihm betriebenen Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität an den Dritten nach Maßgabe von § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes und des diesen konkretisierenden Vertrages abgegeben hat. Insoweit scheidet sowohl eine Inanspruchnahme des jeweiligen Betreibers als auch des oder der am Betreiber beteiligten EVU aus.
- (4) Die künftigen Verpflichtungen des jeweiligen Betreibers zur Finanzierung der Zwischenlagerung gehen unbeschadet § 3 Absatz 5 Satz 2 sowie § 3 Absatz 6 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf den Fonds über, wenn für die jeweilige in Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes aufgeführte Anlage der nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fällige Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung erfüllt wurde. Insoweit scheidet sowohl eine Inanspruchnahme des jeweiligen Betreibers als auch des oder der am Betreiber beteiligten EVU aus. Jeder

Betreiber hat ab den im Entsorgungsübergangsgesetz geregelten Zeitpunkten einen Anspruch gegenüber dem Dritten auf die Abgabe beziehungsweise Annahme bestrahlter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle, wenn für die jeweilige in Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes aufgeführte Anlage der nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fällige Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung erfüllt wurde und die bestrahlten Kernbrennstoffe sowie die radioaktiven Abfälle den Voraussetzungen nach § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes und den diese konkretisierenden „Annahmebedingungen zur Übernahme von LAW-/MAW-Gebinden in die Bereitstellungslagerung“ (**Anlage 2**) oder den „Annahmebedingungen für die Übergabe von HAW-Abfällen in die Verantwortung des Staates“ (**Anlage 3**) entsprechen.

## § 2

### Zwischenlager

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Dritte nach der Übertragung der Zwischenlager nach § 3 Absatz 1 und 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes die sich aus der Funktion als Genehmigungsinhaber ergebenden Pflichten grundsätzlich selbst wahrnehmen wird. Die Vertragsparteien gehen weiter davon aus, dass der Dritte den bisherigen Betreiber eines in Anhang Tabelle 1 zu § 3 Absatz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes genannten Zwischenlagers, das nach § 6 Absatz 3 des Atomgesetzes genehmigt worden ist, längstens fünf Jahre nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb der jeweiligen Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nach § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes und den bisherigen Betreiber eines in Anhang Tabelle 2 zu § 3 Absatz 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes genannten Zwischenlagers längstens bis zum Ablauf des Jahres 2026 mit der Führung des Betriebs beauftragen kann. Satz 2 findet auf die Zwischenlager nach § 6 Absatz 3 des Atomgesetzes an den Standorten der Kernkraftwerke, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb bereits erloschen ist, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Inkrafttreten des Artikelgesetzes beginnt. Die EVU erklären sich zum Abschluss solcher Verträge auf der Basis von Kostenerstattungen ohne Gewinnzuschlag bereit.
- (2) Die Betreiber verpflichten sich in ihrer Funktion als Antragsteller, die anhängigen Genehmigungsverfahren (insbesondere zur Härtung) weiterhin zügig voranzutreiben. Die Nachrüstung der Lager (insbesondere Härtung) wird von den Betreibern weiter zügig umgesetzt, nach Übernahme der Zwischenlager durch den Dritten in dessen Auftrag. Die Belange der Betreiber zur Gewähr-

leistung der Entsorgung ihrer Anlagen werden bei der Priorisierung der anhängigen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

- (3) Die Betreiber verpflichten sich, die für die Aufbewahrung der noch zurückzuführenden verglasten Abfälle aus der Wiederaufarbeitung erforderlichen Genehmigungen für die Standorte Philippsburg (EnBW Energie Baden-Württemberg AG), Brokdorf (PreussenElektra GmbH), Biblis (RWE Power AG) und Isar (PreussenElektra GmbH) entsprechend dem Gesamtkonzept vom 19. Juni 2015 zügig zu beantragen. Vor Übertragung der Genehmigung auf den Dritten werden diese Abfälle nicht eingelagert. Die Betreiber bleiben nach dem Entsorgungsübergangsgesetz für die Rückführung verantwortlich. Die Betreiber und die Bundesrepublik Deutschland streben an, die Rückführung der verglasten Abfälle aus Frankreich im Jahr 2019 und aus dem Vereinigten Königreich in den Jahren 2019, 2020 und 2021 entsprechend dem Gesamtkonzept vom 19. Juni 2015 zu ermöglichen. Die Bundesrepublik Deutschland sichert für ihren Zuständigkeitsbereich die Realisierbarkeit dieser Termine zu.
- (4) Im Hinblick auf die in § 3 Absatz 4 des Entsorgungsübergangsgesetzes geregelte Lagerung von Abfällen in der Entsorgungsverantwortung der Betreiber sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Ein- und Auslagerungsvorgänge dieser Behältnisse durch eine soweit möglich jeweils weitgehende Konditionierung und Verpackung in jeweils einem Ablauf minimiert werden. Vor Übernahme der Verantwortung durch den Dritten wird eine Inspektion der Lager und der Gebinde in den Lagern durchgeführt; Umfang und Bewertungsmaßstab werden unter Berücksichtigung der Strahlenschutzaspekte jeweils mit dem Betreiber gesondert vereinbart. Werden von dem Dritten im Hinblick auf die sichere Zwischenlagerung Schäden an den Abfallgebinden festgestellt, die einen Einfluss auf den Aktivitätseinschluss haben oder zu Einschränkungen bei der Handhabbarkeit oder bei der Einhaltung von Anforderungen des Brandschutzes führen können, sind die Abfallgebinde von dem jeweiligen Betreiber unverzüglich zu entfernen. Werden in einem Lager nur noch nicht fachgerecht verpackte Abfälle eines Betreibers gelagert, werden der Dritte und der Betreiber Gespräche aufnehmen, um im gegenseitigen Einvernehmen eine Rückübertragung der atomrechtlichen Verantwortung und des Eigentums am Lager auf den Betreiber mit zukünftiger Kostenerstattung durch den Fonds umzusetzen.

### **§ 3**

#### **Beschäftigtensicherung**

- (1) Um den Beschäftigten der Betreiber Rechtssicherheit und Zukunftsperspektiven zu bieten, werden die Betreiber mit den im Betrieb vertretenen Arbeit-

nehmervertretungen (Betriebsräte, Gesamt- und/oder Konzernbetriebsräte, Gewerkschaften; im Folgenden zusammen: „Arbeitnehmervertretungen“) unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages Gespräche zu Vereinbarungen zur Umsetzung der in Ziffer 1.5 des Abschlussberichts enthaltenen Vorschläge aufnehmen. Diese Vereinbarungen sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluss dieses Vertrages geschlossen werden.

- (2) Die Betreiber erstatten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages und sodann erneut jeweils nach Ablauf eines Jahres zu Informationszwecken schriftlich Bericht über die mit den Arbeitnehmervertretungen erzielten Vereinbarungen und die durchgeführten Maßnahmen betreffend die Beschäftigten der Betreiber.

## § 4

### **Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsbehelfsverzicht**

Im Gegenzug zu einer dauerhaften Enthaltung verpflichten sich die EVU und die Betreiber jeweils, die in der **Anlage 4** genannten Rechtsbehelfsverfahren durch Rücknahme zu beenden, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages anhängig sind, und aus den Sachverhalten, die den in **Anlage 4** genannten Rechtsbehelfsverfahren zu Grunde liegen, auch zukünftig keine irgendwie gearteten Ansprüche geltend zu machen. Die EVU und die Betreiber tragen die Kosten der Rechtsbehelfsverfahren, die nach Satz 1 jeweils durch Rücknahme zu beenden sind; diese beinhalten neben den Gerichtskosten auch die nach § 162 der Verwaltungsgerichtsordnung beziehungsweise § 91 der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Kosten der jeweiligen Beklagten. Die EVU und die Betreiber verpflichten sich überdies, jeweils von Rechtsbehelfen gleich welcher Art und auf welcher Grundlage gegen die Wirksamkeit des Artikelgesetzes oder von Teilen desselben abzusehen und keine Ansprüche, auch nicht inzident, auf die vermeintliche Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit des Artikelgesetzes zu stützen. Soweit es wegen nachträglich erkannter Vollmachtsmängel erforderlich ist, werden die EVU sicherstellen, dass die Betreiber die nach Satz 1 bis 3 erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abgeben; im Übrigen verpflichten sich die Parteien dazu sicherzustellen, dass etwaig nicht ordnungsgemäß vertretene Betreiber in diesen Vertrag als Vertragsparteien einbezogen werden. Die EVU werden sicherstellen, dass kein sonstiges von ihnen abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG Ansprüche geltend macht oder Rechtsbehelfe einlegt, auf deren Geltendmachung oder Einlegung die EVU nach Sätzen 1 und 3 verzichten; die Vattenfall GmbH wird dies auch hinsichtlich der Vattenfall AB sicherstellen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Sonstiges**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Auf diesen Vertrag findet Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.
- (3) Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Dritte und der Fonds unverzüglich nach ihrer jeweiligen Gründung beziehungsweise Errichtung dem Vertrag als weitere Vertragspartner beitreten. Die EVU nehmen diesen Beitritt bereits jetzt an.



Berlin, den 26. Juni 2017

---

für die Bundesrepublik Deutschland

---

für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG sowie für die folgenden in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften: EnBW Kernkraft GmbH, Gesellschaft für nukleares Reststoffrecycling mbH, Kernkraftwerk Obrigheim GmbH, TWS Kernkraft GmbH.

---

für die E.ON SE sowie für die folgenden in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften: E.ON Energie AG, Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde Management GmbH, Gemeinschaftskernkraftwerk Isar 2 GmbH, Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co oHG, GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG, Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Kernkraftwerke Isar Verwaltungs GmbH, PreussenElektra GmbH, Brennelementlager Gorleben GmbH, Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH.

---

für die RWE AG sowie für die folgenden in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften: Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Kernkraftwerk Lingen GmbH, Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, RWE Power AG, Versuchsatomkraftwerk Kahl GmbH.

---

für die Stadtwerke München GmbH.

---

für die Vattenfall GmbH sowie für die folgenden in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften: Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG, Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH.

---

für die Stadtwerke München GmbH als Bevollmächtigte der Landeshauptstadt München.